**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

**Band:** - (1966)

Heft: 1

Artikel: Aus der Liechtensteinischen Bevölkerungsstatistik

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-938501

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 26.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In der NZZ vom 23. April 1965 war unter dem Titel "Eine seltsame Konsequenz" darauf hingewiesen worden, dass die Universität Zürich die Matura des liechtensteinischen Gymnasiums Collegium Marianum für jene Schweizer nicht anerkenne, die ihren Wohnsitz nicht im Fürstentum Liechtenstein haben (also nicht Auslandschweizer sind), sondern beispielsweise in den benachbarten st-gallischen Gemeinden Buchs, Sevelen, Grabs, Trübbach und so weiter wohnen und von dort aus begreiflichen Gründen das naheliegende Kollegium bis zur Matura besuchen.

Inzwischen hat die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich die bestehende Schwierigkeit, die ja in erster Linie St.Galler und in Liechtenstein stationierte Zoll- und Grenzwachtangehörige (die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Buchs SG besitzen) betraf, gemildert. Die Matura des Collegiums Marianum in Vaduz wird für den Besuch der Universität Zürich auf für solche Schweizer anerkannt, die ihren Wohnsitz in den benach-barten st.gallischen Gemeinden haben. Nachdem heute ein reger gegenseitiger Schulbesuch über den Rhein hinweg besteht -Schweizer besuchen das Gymnasium und die Wirtschaftsfachschule in Vaduz, das Institut St. Elisabeth in Schaan sowie das Abendtechnikum in Vaduz und umgekehrt Liechtensteiner die Gewerbeschule in Buchs, die Mittelschule in Sargans (und hoffentlich recht bald das Neu-Technikum in Buchs SG) und so weiter - , darf die grundsätzliche Anerkennung der Matura des Collegiums Marianum für Schweizer mit Wohnsitz in den benachbarten sanktgallischen Gemeinden wohl als eine natürliche Weiterbildung der gegenseitigen wirtschaftlichen und kulturellen Verbindung zwischen den beiden Ländern gewertet werden.

\*\*\*\*\*\*

Aus der Liechtensteinischen Bevölkerungsstatistik

Von den 5'000 Ausländern verfügen 2'800 über eine Aufenthaltsbewilligung, während sich die restlichen 2'200 niedergelassen haben. Mit rund 1'700 Personen stellt die Schweiz das grösste Ausländerkontingent, gefolgt von Oesterreich mit 1'300, Deutschland mit 1'000 und der Rest auf andere Staaten.

Nahezu zwei Drittel der in Liechtenstein lebenden Schweizer sind in liechtensteinischen Industrie- und Gewerbebetrielen beschäftigt. Bei den übrigen 700 schweizerischen Staatsbürgern, die von der Statistik nicht unter der Rubrik Industrie oder Gewerbe eingeteilt sind, handelt es sich vor allem um die Familienangehörigen der erstgenannten oder um einzelne Personen, die in freien Berufen oder andern Erwerbszweigen tätig sind.